



## **Merkblatt für Fusionen von klassischen Stiftungen nach Fusionsgesetz (FusG, in Kraft seit 1. Juli 2004)**

**Folgende Unterlagen zur Fusion von klassischen Stiftungen sind jeweils im Original einzureichen:**

- Stiftungsratsbeschluss der abgebenden Stiftung über die Genehmigung der Fusion und des Fusionsvertrages, den Antrag an die Aufsichtsbehörde, dass die Stiftung infolge Fusion vermögenslos und daher aufzuheben ist (vgl. auch Fusionsvertrag).
- Stiftungsratsbeschluss der aufnehmenden Stiftung betreffend die Genehmigung der Fusion und des Fusionsvertrages (vgl. auch Fusionsvertrag).
- Fusionsvertrag, welcher sich über Name, Sitz und Rechtsform der beteiligten Stiftungen äussert sowie zum Stichtag der Fusion und zur Stellung der Destinatäre mit Rechtsansprüchen (explizite Erklärung der Übernahme aller Rechte und Pflichten und die Wahrung der wohlerworbenen Rechte). Die Kostentragung der Fusion ist ebenfalls festzuhalten. Der Fusionsvertrag muss zudem den Antrag auf Genehmigung der Fusion enthalten und ist entweder von allen Stiftungsräten beider Stiftungen zu unterzeichnen oder es ist zusätzlich der entsprechende Stiftungsratsbeschluss einzureichen.
- vom Stiftungsrat genehmigte Fusionsbilanz zu Marktwerten; zwischen dem Stichtag der Bilanz und dem Abschluss des Fusionsvertrages müssen weniger als 6 Monate liegen; andernfalls ist eine Zwischenbilanz zu erstellen; \*
- Nachweis der erfolgten Information der Destinatäre mit Rechtsansprüchen vor Einreichung des Antrages an die Aufsichtsbehörde.
- Bericht der Revisionsstelle der übernehmenden und der übernommenen Stiftung zum Fusionsvertrag und zur Bilanz; die Beurteilung muss die Aussage enthalten, ob die Rechtsansprüche der Destinatäre gewahrt sind und ob (Dritt-)Gläubigerforderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das Vermögen der beteiligten Stiftungen nicht ausreicht. Die Revisionsstelle der übernommenen Stiftung hat zudem zu bestätigen, dass alle Vermögenswerte ordnungsgemäss überführt und die Fusion ordnungsgemäss vollzogen worden ist und dass die Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Eröffnungsbilanz zu Marktwerten vorliegt.
- Gegebenenfalls ist die Urkunde (und/oder das Reglement) der übernehmenden Stiftung anzupassen. Zweckerweiterungen sind im Rahmen der Fusion möglich; bei der allfälligen Erweiterung des Destinatärkreises ist zu prüfen, ob eine getrennte Vermögensverwaltung erforderlich ist bzw. ob ein Eingriff in Destinatärsrechte vorliegt. Je nachdem ist ein ausführlicher Fusionsbericht des betreffenden Stiftungsrates erforderlich.

- Soweit Liegenschaften u.ä. im Rahmen der Fusion übernommen werden, muss die übernehmende Stiftung zudem spätestens innert 3 Monaten ab Eintritt der Rechtswirksamkeit der Fusion die Anmeldung der notwendigen Änderungen beim Grundbuchamt anmelden (vorbehalten bleibt die kürzere Frist von 2 Monaten für die Spezialfälle nach Art. 104 Abs. 2 FusG).

\*Diese Unterlagen können als integrierende Bestandteile des Fusionsvertrages vorgesehen werden.

Basel, Januar 2012